

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1584

der Abgeordneten Lena Duggen (AfD-Fraktion) und Lars Hünich (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4288

Briefwahl und Einlassungen des Ministers Stübgen in der Fragestunde vom 25. August 2021 - 49. Plenum

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In der Fragestunde der 49. Plenarsitzung vom 25. August 2021 äußerte sich Minister Stübgen auf eine Einlassung vom Abgeordneten Breetz bezüglich eines Flugblattes der AfD, welches Herr Stübgen laut Eigenaussage in die Hände gefallen sei. Da das Wortprotokoll der Sitzung noch nicht erstellt wurde, die genaue Wortwahl von Minister Stübgen aber Gegenstand dieser Kleinen Anfrage ist, geben wir im Folgenden selbst ein Wortprotokoll - nach bestem Wissen und Gewissen bei der Ansicht der Videoaufzeichnung der Fragestunde erstellt - wieder, um darauf in den Fragen Bezug zu nehmen:

Auf folgende Einlassung von Herrn Breetz (CDU-Fraktion)

„Ja sehr geehrter Herr Minister Stübgen, ich bin Ihnen für Ihre klare Haltung sehr sehr dankbar und möchte - weil sie angesprochen haben, wie der Wahlkampf aus ihrer Sicht ja läuft - mit im Blick auf Verrohrung auf ein heutiges Flugblatt hinweisen und würde Sie bitten, vielleicht auch dazu eine klarstellende Aussage vorzunehmen. Ich habe heute Morgen ein Flugblatt in die Hände bekommen d.h. unter dem Stichwort ‚Steck ihn selber rein‘ - ein Flugblatt der AfD - dort heißt es, Briefwahl ist anfällig für Wahlbetrug. Dort heißt es weiter, die Einhaltung des Wahlgeheimnisses ist bei der Briefwahl nicht wie im Wahllokal gewährleistet, die Beeinflussung der eigenen Wahlentscheidung durch andere ist bei der Wahl im Familienkreis nicht ausgeschlossen, ausgefüllte Briefwahlunterlagen können auf dem Postweg verloren gehen, geändert oder zerstört werden, mit gefälschten Unterschriften können sich Dritte Zugriff auf ihre Wahlunterlagen verschaffen. Herr Minister ich frage Sie vor dem Hintergrund dieser Flugblätter - auch unter diesem perfiden Namen - ob das nicht auch ein Beitrag für eine aggressive und untaugliche Art von Wahlkampf ist und ich würde mich freuen, wenn die Landesregierung dazu mal eine Einschätzung vornimmt. Dankeschön.“

antwortete Minister Stübgen:

„Danke, Herr Kollege Breetz, zum einen, ja wir haben freie Meinungsäußerung in Deutschland und jeder kann sagen, was er denkt. Aber die Sache wird problematisch, wenn so genannte fake News rausgegeben werden, die an den Anschein haben, dass sie die Wahrheit haben, nun ist uns allen das nicht fremd, wir kennen das aus dem vergangenen Präsidentschaftswahlkampf der USA, dort war das die eine wesentliche Argumentationslage von Herrn Trump, der sie niemals auch nur ansatzweise auch für die USA belegen konnte, das ist, dem ist nachgegangen worden und ich kann Ihnen erläutern, was wir in Deutschland haben. Wir haben insgesamt faire, gleiche und freie Wahlen, es gibt teilweise in kleinsten Bereichen, ist immer wieder festzustellen, auch mal Abweichungen, auch mal einzelne Falschzählung, das kommt durchaus vor, es ist in der Tat so, dass aufgrund der Tatsache dass Briefwahl-Unterlagen längere Zeit lagern, bevor sie dann ausgezählt werden theoretisch eine leicht erhöhte Gefahr besteht, etwas zu missbrauchen theoretisch, praktisch, denn das wird regelmäßig überprüft, ist keine erhöhte Gefahr von Wahlbeeinflussung beziehungsweise Beeinflussung der Stimmenauszählungen und dergleichen zu beobachten insofern kann ich nur deutlich sagen die Beobachtung von Briefwahlen, die Beteiligungen Briefwahlen steigt sehr deutlich, hat keiner, gibt keinerlei Anlass darüber, dass hier Missbrauchsmöglichkeiten wachsen, insofern muss ich solche Behauptungen strikt zurückweisen, das sind fake news, die sollen die Bevölkerung verunsichern und in der Tat, dass das von der AfD kommt überrascht mich nicht übermäßig.“

Frage 1: Was versteht die Landesregierung, respektive Minister Stübgen, konkret unter dem Terminus „fake news“?

zu Frage 1: Voranzustellen ist, dass es keine einheitliche Definition des Begriffs „Fake News“ gibt und es um die Beschreibung einzelner kennzeichnender Merkmale geht. Der englische Begriff „Fake News“ („gefälschte Nachrichten“) umfasst nach Auffassung der Landesregierung alle Meldungen, Berichte, Informationen u.ä., die entweder nachweislich falsch oder erfunden sind, einen Inhalt in manipulierender Art und Weise unvollständig wiedergeben, gezielt wahre und falsche Informationen miteinander vermischen oder einem an sich richtigen Inhalt eine durch Übersteigerung völlig andere Relevanz geben, um mit Täuschungsabsicht eine Irreführung oder Manipulation herbeizuführen. Allen Fällen von „Fake News“ ist gemein, dass ein falsches Bild der Wirklichkeit gezeichnet wird.

Frage 2: Zu welcher konkreten Aussage des von Herrn Breetz vorgestellten Flyers passt nach Ansicht des Ministers der Terminus „fake news“?

zu Frage 2: Die Aussage in dem Flyer der AfD: „Briefwahl ist anfällig für Wahlbetrug“ in Verbindung mit den Aussagen: „Die Einhaltung des Wahlgeheimnis ist bei der Briefwahl nicht wie im Wahllokal gewährleistet. Die Beeinflussung der eigenen Wahlentscheidung durch andere ist bei der Wahl im Familienkreis nicht ausgeschlossen. Ausgefüllte Briefwahlunterlagen können auf dem Postweg verloren gehen, geändert oder zerstört werden. Mit gefälschten Unterschriften können sich Dritte Zugriff zu Ihren Wahlunterlagen verschaffen.“ zeichnen ein negatives und für die Wählerinnen und Wähler nachteiliges Bild der rechtlichen und praktischen Gegebenheiten bei der Briefwahl. Dieses von der AfD erzeugte Bild entspricht nicht der Wirklichkeit und ist für die Wählerinnen und Wähler hinsichtlich ihrer Entscheidung, ob sie ihre Stimme durch Urnenwahl oder Briefwahl abgeben wollen, manipulativ und irreführend.

Dabei verkennt die Landesregierung nicht, dass die Briefwahl als ergänzende Form zur Urnenwahl auch mit Nachteilen und Risiken verbunden ist.

Die Darstellung, „die Einhaltung des Wahlgeheimnis ist bei der Briefwahl nicht wie im Wahllokal gewährleistet“, ist allerdings verkürzend und irreführend. Die rechtlichen Bestimmungen zur Briefwahl regeln genau wie die zur Urnenwahl, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels „unbeobachtet“ erfolgen muss (§ 66 Absatz 3 der Bundeswahlordnung). Die Wählerinnen und Wähler haben im privaten Bereich (z.B. in ihrer geschützten Wohnung) den Raum und die Zeit, ihre Wahlentscheidung unter identischer Gewährleistung des Wahlgeheimnisses frei, unbeeinflusst und geheim zu treffen wie bei der Urnenwahl. Vielmehr würde es die bestehende Judikatur inhaltlich und sinngemäß richtig wiedergeben, wenn die Wählerinnen und Wähler darauf aufmerksam gemacht worden wären, dass bei der Briefwahl die unmittelbare öffentliche Kontrolle, wer den Stimmzettel tatsächlich kennzeichnet und ob die Kennzeichnung des Stimmzettels unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgte, nicht im gleichen Maß wie bei der Urnenwahl gewährleistet ist. Dies wäre korrekt und stellt tatsächlich einen Nachteil der Briefwahl gegenüber der Urnenwahl dar.

Die Aussage zur „nicht ausgeschlossenen“ Beeinflussung der Wahlentscheidung „im Familienkreis“ ist an sich zutreffend, erzeugt im Gesamtbild des Flyers aber das irreführende Bild, als wäre bei der Briefwahl die Kennzeichnung des Stimmzettels im Beisein und unter Beeinflussung der Familienangehörigen nicht vollständig zu vermeiden und damit eine realistische Gefahr für die Wählerinnen und Wähler. Dafür gibt es aber keine belastbaren Belege. Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass die einen Schutz und Vorteil gewährleistenden wahlrechtlichen Regelungen von den Wählerinnen und Wählern, die sich eigenverantwortlich für die Briefwahl entscheiden, bei der Ausübung dieser Briefwahl auch in überwältigender Anzahl berücksichtigt werden. Eine vom Gesetzgeber bereits geregelte Sondersituation liegt für die Fälle vor, in denen sich die Wählerinnen oder Wähler aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bei der Ausübung ihres Wahlrechts von einer Vertrauensperson, die regelmäßig aus dem engsten Familienkreis stammen dürfte, unterstützen lassen müssen. Dabei hat die Vertrauensperson nur den artikulierten Willen der oder des Wahlberechtigten zu vollziehen. Eine Kontrolle ist hier aber nicht möglich. Dies gilt aber für die Briefwahl und die Urnenwahl gleichermaßen und stellt eine zu begrüßende Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers zugunsten des Wahlrechts erheblich eingeschränkter Menschen dar (§§ 57 und 66 Absatz 3 Satz 2 der Bundeswahlordnung).

Auch die Aussage zu den Risiken des Postweges für die Briefwahlunterlagen vermengt in manipulativer Art zwei grundsätzlich realistische Gefahren und Nachteile der Briefwahl mit einem äußerst unwahrscheinlichen Szenario.

Es besteht tatsächlich ein kleines, aber realistisches Risiko, dass die Briefwahlunterlagen auf dem Weg von der Wahlbehörde zu den Wahlberechtigten und auch auf dem Rückweg von diesen zur zuständigen Wahlbehörde im Verlauf der maschinellen und manuellen Behandlung verloren gehen oder zerstört werden. In der Vergangenheit gab es diesbezüglich bundesweit Einzelfallberichte in der Presse. Konkrete Hinweise der zuständigen Kreiswahlleiter der zehn Bundestagswahlkreise im Land Brandenburg sind allerdings bisher noch nicht an den Landeswahlleiter oder die Landesregierung herangetragen worden.

Die Bundeswahlordnung enthält als Möglichkeit für die Eliminierung dieses Risikos für die Wählerinnen und Wähler die Regelungen, dass die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt und vor Ort ausgefüllt werden (§ 28 Absatz 5 der Bundeswahlordnung) oder die im privaten Umfeld ausgefüllten Briefwahlunterlagen persönlich in der Wahlbehörde abgegeben werden können (§ 66 Absatz 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung).

Die an gleicher Stelle im Flyer der AfD eingebundene Behauptung, Briefwahlunterlagen könnten auf dem Postweg geändert werden, ist völlig unrealistisch. Briefwahlunterlagen - also der verschlossene äußere Briefwahlumschlag mit der darin befindlichen Versicherung an Eides statt sowie der ebenfalls verschlossene Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen gekennzeichneten Stimmzettel - sind amtlich hergestellte, farblich hervorgehobene Unterlagen, die durch die Wählerinnen und Wähler eigenhändig verschlossen werden, bevor sie sie auf den Postweg geben. Nach der Aufgabe bei der Post befinden sich die Briefwahlunterlagen im geschlossenen Transport- und Verarbeitungssystem des Postdienstleisters und werden dort vorrangig maschinell bearbeitet, bis sie letztlich zugestellt werden. Eine etwaige Veränderung der Briefwahlunterlagen würde zuerst einen zeitlich und örtlich ungestörten Zugang zu diesem System voraussetzen, was nur bei einem vergleichsweise sehr kleinen Personenkreis von Mitarbeitern vorstellbar ist. Darüber hinaus müsste für eine Veränderung des Stimmzettels als maßgeblicher Kern der Briefwahlunterlagen, der äußere und innere jeweils verschlossene Umschlag so geöffnet und anschließend wieder verschlossen werden, dass die Manipulation beim Eingang in der Wahlbehörde und beim späteren Öffnen durch den Briefwahlvorstand am Wahlabend nicht auffällt. Gleiches gilt für die Veränderung des amtlichen Stimmzettels selbst. Diese Kombination an Voraussetzungen für eine Manipulation ist äußerst unwahrscheinlich und bedürfte eine so hohe kriminelle Energie und Organisation, dass sie faktisch ausgeschlossen erscheint. Der Landesregierung sind entsprechend auch keinerlei Vorkommnisse dieser Art bekannt.

Vor diesem maßgeblichen Unterschied stellt die gleichrangige Aufzählung dieses rein theoretischen Risikos einer Änderung der Briefwahlunterlagen mit den durchaus im Erfahrungsbereich der Wählerinnen und Wähler liegenden Verlustrisiken von Postsendungen eine Manipulation und Irreführung der Wählerinnen und Wähler dar.

Gleiches gilt für die im Kern korrekte, aber irreführend einseitige Aussage der AfD: „Mit gefälschten Unterschriften können sich Dritte Zugriff zu Ihren Wahlunterlagen verschaffen.“ Die Aussage ist richtig. Kriminelle Energie stellt aber entgegen der irreführenden Wortwahl in dem Flyer, der dies alleine für die Briefwahl thematisiert, gerade kein alleiniges Problem der Briefwahl dar.

Briefwahlunterlagen können schriftlich bei der Wahlbehörde beantragt werden. Die erforderliche Angabe des eigenen Geburtsdatums stellt dabei bewusst nur eine sehr niedrigher Sicherheit her. Die Briefwahlunterlagen werden dabei grundsätzlich an die melderechtliche Adresse versendet. Bei einer ggf. gewünschten abweichenden Adresse wird zur Verringerung des Manipulationsrisikos zusätzlich auch eine Information zur Versendung der Briefwahlunterlagen an die Meldeadresse geschickt. Ein Missbrauch würde also den Wahlberechtigten sofort auffallen. Mit der erforderlichen kriminellen Energie kann die Unterschrift bei der Beantragung der Briefwahlunterlagen und in der Eidesstattlichen Versicherung zum Stimmzettel nach § 66 Absatz 1 der Bundeswahlordnung gefälscht werden. Entsprechende Straftaten sind der Landesregierung allerdings bisher nicht bekannt.

Mit der einseitigen Darstellung der gegebenen Risiken für ein Fälschungsrisiko bei der Briefwahl unter gleichzeitigem Verschweigen des gleichen Risikos bei der Urnenwahl täuscht der Flyer der AfD ein alleiniges Risiko der Briefwahl vor, was so nicht zutreffend ist und dadurch manipulativ und irreführend ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der Flyer der AfD hinsichtlich der Briefwahl für die Wählerinnen und Wähler manipulativ und irreführend ist. Viele der dargestellten Gefahren oder Nachteile der Briefwahl sind in der Wahlpraxis nicht belegt. Tatsächliche Nachteile oder Risiken der Briefwahl werden im Vergleich zu ihrer praktischen Bedeutung unverhältnismäßig in den Fokus der Wählerinnen und Wähler gerückt. Die AfD versucht damit ganz bewusst, den Wählerinnen und Wählern ein falsches Bild der Wirklichkeit bei der Briefwahl zu vermitteln.

Dieses falsche Bild widerspricht der maßgeblichen rechtlichen Bewertung der Briefwahl durch das Bundesverfassungsgericht, welches auf die wortgleiche Einlassung des damaligen Klägers „Bei der Briefwahl seien die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis nicht gleichermaßen gewährleistet wie bei der Urnenwahl im Wahllokal.“ feststellte: „Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist gegenwärtig auch nicht erkennbar, dass die geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen keine ausreichende Gewähr für den Schutz vor Gefahren bieten, die bei der Durchführung der Briefwahl für die Integrität der Wahl, das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit entstehen können...“ (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 09.07.2013 - 2 BvC 7/10 -, Rn. 2 und 17).

Frage 3: Welche konkreten Einsichten hat Minister Stübgen zu den Wahlen in den USA, über die er in seiner Replik auszuführen versuchte?

zu Frage 3: Die Ausführungen bezogen sich auf allgemein zugängliche Berichterstattungen zu den Versuchen des ehemaligen US-Präsidenten Trump, die bestehenden Möglichkeiten einer Briefwahl zur Ausübung des Wahlrechts bei der Präsidentschaftswahl einzuschränken. Dies erfolgte mit vergleichbaren Argumenten zur vermeintlichen Manipulationsanfälligkeit der dortigen Briefwahlen, wie sie im Flyer der AfD vorgetragen wurden. Diesen Behauptungen wurde aber bereits von fachlicher Seite in den USA widersprochen. Im Tagesspiegel vom 01.11.2020 wird beispielsweise der Direktor des FBI, Christopher Wray wie folgt zitiert: „Wir haben, historisch betrachtet, noch nie irgendeine Form koordinierter Wahlfälschung während einer großen Wahl gehabt, ob es Briefwahl oder eine andere Art der Abstimmung war.“ Mit Entscheidung des Supreme Court vom 12.12.2021 wurde die u.a. auch mit einem möglichen Wahlbetrug begründete Klage des republikanisch geführten Bundesstaates Texas gegen das Ergebnis der Präsidentschaftswahl abgelehnt. Auch dort wurden keine Belege für den behaupteten Wahlbetrug bei der Briefwahl beigebracht.

Frage 4: Welche „kleinsten Bereiche“ meinte Minister Stübgen, in denen es seiner Meinung nach einzelne Falschzählungen gibt (bitte führen Sie alle Inzidenzen von Falschzählungen in Wahlen in Brandenburg seit 1990 auf, die dem Ministerium bekannt sind)?

zu Frage 4: Die kleinste Einheit bei der Auszählung der Stimmzettel stellen die Wahlvorstände dar. Die Wahlvorstände in den Wahllokalen werden aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Bürgerschaft in den jeweiligen Gemeinden gebildet. Diese verfügen auch nach den erfolgten Schulungen durch die Wahlbehörden über einen sehr unterschiedlichen Erfahrungs- und Kenntnisstand bei der Auszählung der Stimmzettel.

Auch Briefwahlvorstände setzen sich vergleichbar zusammen, werden aber bei Bedarf nicht selten mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes verstärkt. Die Wahlvorstände unterliegen nicht zuletzt aufgrund einer bestimmten öffentlichen Erwartungshaltung bei der Auszählung einem erheblichen zeitlichen Druck, insbesondere wenn mehrere Wahlen und Abstimmungen auszuzählen sind.

Die Ausführungen bezogen sich auf die Tatsache, dass es bei den Auszählungen der Stimmzettel immer wieder zu Abweichungen kommt, insbesondere wenn die ermittelte Anzahl der tatsächlichen Wählerinnen und Wähler laut Wählerverzeichnis oder einer möglichen zusätzlichen Erfassungstabelle nicht mit den ausgezählten Stimmzetteln übereinstimmt. Entsprechende Abweichungen sind nicht selten und werden durch Wiederholung des Zählvorganges häufig noch am Wahlabend im Wahllokal oder im Rahmen der späteren endgültigen Ergebnisfeststellung aufgeklärt und korrigiert. Sofern erforderlich, kann im Bedarfsfall auch bis zum Ende eines möglichen Wahlprüfungsverfahrens eine Neuauszählung der Stimmzettel festgelegt werden.

Statistiken führt die Landesregierung hierzu nicht.

Frage 5: Wie steht Minister Stübgen zum verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl?

Frage 6: Wie bewertet Minister Stübgen den Zielkonflikt zwischen geheimer und freier Wahl und einer möglichst hohen Wahlbeteiligung, den die Briefwahl mit sich bringt?

zu Frage 5 und 6: Die Landesregierung unterstützt die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Leitbild der Urnenwahl die repräsentative Demokratie in besonderer Weise sichtbar und erfahrbar macht (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 09.07.2013 - 2 BvC 7/10 -, Rn. 16). Sie teilt aber auch die Einschätzung des Gerichts, wonach die dem allgemeinen gesellschaftlichen Wandel entsprechende Zunahme der Briefwahl gewährleistet, dass ein möglichst großer Anteil der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht auch Gebrauch macht. Insofern stellt die Briefwahl in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung eine rechtlich, politisch und gesellschaftlich akzeptierte Ergänzung der Urnenwahl dar, die die zu beachtenden verfassungsrechtlichen Grundsätze in den erforderlichen Ausgleich bringt.

Frage 7: Sieht Minister Stübgen Möglichkeiten, die Wahlbeteiligung und die Wahlermöglichung mit anderen Maßnahmen zu fördern, die die geheime und freie Wahl potentiell in geringerem Maß beeinträchtigen, als die Briefwahl, wenn ja, welche und wurden dazu bereits Konzeptpapiere entwickelt?

zu Frage 7: Der Landesregierung sind Maßnahmen weder seitens des Bundes noch der Länder bekannt, die die verfassungskonforme Briefwahl in hinreichender Art ergänzen oder gar ersetzen könnten.

Die Ausübung der örtlich und zeitlich flexibleren Briefwahl entspricht der aktuellen Lebensgestaltung einer zunehmenden Anzahl, insbesondere jüngerer und mobiler, wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger. Eine wünschenswerte Erhöhung der Wahlbeteiligung würde daher nicht zwingend mit einer Erhöhung des Anteils der Urnenwahl einhergehen. Es bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die vom Bundesverfassungsgericht dargestellte besondere Bedeutung der Urnenwahl wieder ein größeres Verständnis bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erlangen.

Frage 8: Hat die Landesregierung im Zuge ihrer eigenen Coronamaßnahmen die Absicht gehabt, oder Ideen dazu entwickelt, den Anteil der Urnenwahl im Wahllokal zu verringern, wenn ja welche?

zu Frage 8: Nein. Die erforderliche sehr langfristige rechtliche, technische und organisatorische Vorbereitung der Bundestagswahl 2021 im Land Brandenburg wurde durchgehend darauf ausgerichtet, die Wahl mit einer vergleichbaren Struktur an Urnenwahlbezirken durchzuführen wie im Jahr 2017.

Frage 9: Welchen Sicherheitsvorkehrungen unterliegen ausgefüllt eingegangene Briefwahlunterlagen, während ihrer Lagerung bis zur Auszählung in Brandenburg?

zu Frage 9: Der Landeswahlleiter hat den zuständigen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern für die Wahl zum Deutschen Bundestag 2021 Vorgaben für die Behandlung der eingegangenen Briefwahlunterlagen gemacht. Danach war bei den Wahlbehörden

- für den gesamten Prozess, der die Sicherheit der in Amtsräumen durchgeführten Briefwahl oder die postalisch eingegangenen Briefwahlunterlagen betrifft, eine verantwortliche Person zu bestimmen;
- sofern eine optische Kontrolle (z.B. bei Wahl in den Amtsräumen) nicht (mehr) möglich war, sicherzustellen, dass die Wahlbriefe in verschlossenen Behältern und in verschlossenen Räumen gelagert wurden und diese nur für einen begrenzten Personenkreis zugänglich waren;
- der Umgang mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen, das Betreten der verschlossenen Räume sowie erforderliche Transporte nach dem Vier-Augen-Prinzip vorzunehmen und
- die Bestimmung der verantwortlichen bzw. berechtigten Personen und deren Vertreter zu dokumentieren, ebenso das Betreten abgeschlossener Räume sowie der Übergang von Verantwortungen und Funktionen.